

Beseitigung des Freizügigkeitsgesetzes von 1810 zu erreichen. Dieses hatte in Verbindung mit den Vorschriften der Dienstinstruktion, wonach die vorhandenen Gemeinheiten unter den gesamten Bürgern aufgeteilt werden sollten,<sup>68</sup> zu einer starken Zerstückelung des Gemeindevermögens geführt.<sup>69</sup> Die Bittgesuche der Gemeinden in den Jahren 1819 und 1831/32 hatten zunächst im Jahre 1832 Erfolg, als Fürst Johann durch den Landvogt Pokorny einen «Entwurf eines Gesetzes wegen Freizügigkeit und Gemeindevermögen vom 19. März 1832»<sup>70</sup> ausarbeiten liess. Die Wünsche realisierten sich jedoch erst zehn Jahre später mit dem Gemeindegesetz vom 1. August 1842.<sup>71</sup>

Das Gemeindegesetz von 1842 war die erste, alle Gemeinden umfassende schriftliche Ordnung des Gemeindegewesens. Das Verdienst dieses Gesetzes war, dass es erstmals sämtliche Rechte und Pflichten einer Gemeinde und deren Gemeindeorgane fixierte und die Wirkungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 22. Juni 1810 zum Teil dadurch abschwächte, als es den Gemeinden wieder das Recht zur Festlegung von Einkaufstaxen für die Verleihung des Bürgerrechts zubilligte.<sup>72</sup> Im übrigen brachte das Gemeindegesetz keine wesentliche Änderung der bisherigen Zustände.<sup>73</sup> Nach wie vor wurde der Ortsrichter vom Oberamt bestimmt,<sup>74</sup> und es fehlte die Möglichkeit einer eigenständigen Wahl der verschiedenen Gemeindeorgane.<sup>75</sup> Zusammen mit dem Säckelmeister oblag dem Ortsrichter die unmittelbare Leitung des Gemeindegewesens und vor allem die Verwaltung des Gemeindevermögens unter Aufsicht des Oberamtes.<sup>76</sup> Die Ortsgerichte waren verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres dem Oberamt einen Rechenschaftsbericht zur Revision vorzulegen.<sup>77</sup> Hierbei wurden sie von den Geschworenen<sup>78</sup> unterstützt.<sup>79</sup> Verschiedene Angelegenheiten konnten die Ortsgerichte selbst

<sup>68</sup> Dienstinstruktion, 3tio, abgedruckt in: LPS, Bd. 8, S. 247ff. (248).

<sup>69</sup> Quaderer, Geschichte, S. 69.

<sup>70</sup> LLA NS 1832.

<sup>71</sup> LLA NS 1840-49, Gesetz über das Gemeindegewesen und Freizügigkeit, als Beilage F in der Information zur Gemeindegesetzrevision enthalten.

<sup>72</sup> Quaderer, Geschichte, S. 190; Büchel, Gemeindefürsorge, S. 49.

<sup>73</sup> Quaderer, Geschichte, S. 189.

<sup>74</sup> §§ 1, 7 GemG von 1842.

<sup>75</sup> §§ 8, 9 GemG von 1842.

<sup>76</sup> §§ 76, 77 GemG von 1842.

<sup>77</sup> §§ 88ff. GemG von 1842.

<sup>78</sup> Dies waren die Vorgänger der heutigen Gemeinderäte.

<sup>79</sup> § 3 GemG von 1842.